

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Zirndorf

Vom 26. März 2015

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1 -1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), sowie auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Benutzungsgebühren

¹ Für die Benutzung der Stadtbücherei werden für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Jahresgebühr i.H.v. 10,- € erhoben. ² Die Kosten für eine Kopie bzw. für einen Ausdruck am Internet-PC betragen jeweils 20 Cent.

§ 2

Verwaltungsgebühren, Einziehung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt bei Überschreiten der Ausleihfrist pro Medium und angefangener Woche 2,- €.
- (3) ¹ Für einen Botengang sind zusätzlich 5,- € zu zahlen. ² Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
- (4) Ausstehende Verwaltungsgebühren werden ggfs. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (6) Bei Verlust von Leserausweisen ist eine Gebühr von 5,- € zu entrichten.
- (7) Bei Vorbestellung von Medien und Leihverkehrsbestellungen ist für die Bearbeitung und Benachrichtigung ein Unkostenbetrag i.H.v. 1,- € zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Zirndorf vom 12.11.1979 außer Kraft.

Zirndorf, den 26. März 2015
Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister